

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Senat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542988>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Elftes Stück.

Zürich, Sammstags den 5. May 1798.

Senat.

Urau, den 21. April.

Ein Schreiben des Direktor Glaire zeigt die Annahme der auf ihn gefallenen Ernennung an.

Der Beschluss des grossen Raths, vermöge dessen das Direktorium seine Verrichtungen antreten soll, sobald drei Glieder desselben beisammen sind, wird genehmigt.

Der grosse Rath übersendet den Beschluss, nach welchem der Kanton Bern provisorisch in 15 Distrikte soll eingetheilt werden. Es ist derselbe mit nachfolgendem Gutachten begleitet:

1. Der Kanton Bern wird provisorisch nach Mitgabe eines beiliegenden Verzeichnisses der Kirchspiele in Distrikte abgetheilt.

2. Zu dem Ende wird die Verwaltungskammer von Bern, in ihrem Kanton diese provisorische Abtheilung in Distrikte, mit dem Zusatz allgemein bekannt machen: daß die nothwendige, eigentliche und bleibende Eintheilung Helvetiens, die sich auf Bevölkerung, Lage und übrige Lokalverhältnisse beziehen soll, eine sehr weitausschende und zeiterfordende Arbeit sei, die den gesetzgebenden Räthen, bei der Ueberhauptung dringender Geschäfte diesmal unmöglich fällt; daß aber indessen eine provisorische Abtheilung in Distrikte, zu Handhabung der Ordnung und Gerechtigkeit, dringendes Bedürfniß sei; daß mithin die Bewohner des Kantons Bern sich nicht an allfällige Unbequemlichkeiten stossen sollen, die aus gegenwärtiger Eintheilung vielleicht für die ein oder andere Ortschaften entstehen möchten, weil die provisorische Eintheilung in Distrikte zwar schlechterdings nothwendig ist, allein sobald immer möglich einer bessern und vollständiger berechneten Platz machen wird.

3. Wird die Verwaltungskammer veranstellen, daß von dem Empfang dieses Dekrets an gerechnet, auf den 5ten Tag die Wahlmänner des Kantons wiederum in Bern versammelt seyn, um die Distriktsgerichte ohne Verzug, nach Anleitung der Konstitution zu ernennen.

4. Sie wird den Wahlmännern deutlich eröffnen, daß die diesesmal zu ernennenden Distriktsrichter bloß provisorisch auf so lange erwählt werden, bis die bleibende Eintheilung Helvetiens gesetzlich vorgeschrieben und organisiert seyn wird.

5. Sie soll endlich die Wahlmänner einladen, zum allgemeinen Besten den Grundsatz nicht außer Acht zu lassen, daß soviel immer möglich, aus jedem Kirchspiel, welches dem Distrikt zugetheilt ist, ein Richter gewählt werde.

6. Alle diese Distriktsrichter müssen aus Männern gewählt werden, die in dem Distrikt selbst haushäblich angesehen sind.

7. Die Distriktsgerichte sollen ihre Amtsverrichtungen alsbald nach ihrer Erwählung anfangen.

Genhard findet es sehr auffallend, daß man auf die Distrikteintheilung des Kantons Bern so sehr dringe; ob man vielleicht zur Absicht habe, dadurch seine noch immer unverhältnißmäßige Größe zu sichern? Devey findet die Distrikte zu groß; das provisorische mißfällt ihm; er will die Resolution verworfen haben. Lüthi von Langnau zeigt die Nothwendigkeit einer schnellen Distriktsgerichtsbesetzung, da alle alten Gerichte durch Befehle fränkischer Generalen aufgehoben sind. Fornerau meint, das Direktorium werde den Statthalter ernennen, dieser sei ein Unterstatthalter, und diese werden für Handhabung einstweilig noch bestehender Gesetze sorgen. Kons

nen. Usteri stimmt für die Annahme des Beschlusses, obgleich ihm definitive Distrikteintheilung sehr viel lieber würde gewesen seyn — er ist aber von der Unmöglichkeit ihrer schnellen Erhaltung und somit dann von der Nothwendigkeit der provisorischen überzeugt. Genhard und Bertholet verlangten die Verweisung an eine Commission. Der Beschluß wird angenommen.

(3. Uhr Nachmittags)

Fornerau begehrte, daß die an den grossen Rath über-sandte Resolution wegen Aenderung eines Konstitutionsartikels zurück verlangt werde, da sie, vermöge der Konstitution, fünf Jahr beim Senat behalten, von ihm zum zweitenmale decretirt, und dann erst an den grossen Rath zur Annahme oder Verwerfung gesandt werden soll. Bäslin gesteht den Irrthum ein, den der Senat begangen, glaubt aber der grosse Rath habe nicht minder gefehlt, indem er den Beschluß angenommen und einer Commission übergeben hat; man habe nicht nothig den Beschluß zurück zu fordern, man soll die Sendung als nicht geschehen ansehen, und unbedümmert um das was der grosse Rath darüber verfüge, in fünf Jahren den Gegenstand neuerdings vornehmen. — Der Senat beschließt den grossen Rath von dem geschehenen Irrthum zu unterrichten, und ihn einzuladen, den Beschluß zurückzufinden.

Argauische Fruchtsperre. Ackermann, Nellstab und Wyder ertheilten nach erhaltenem Auftrage unter dem 21. April vor dem grossen Rathen den Bericht, daß die Ausfuhr des Getraides wegen der Requisitionen für die französischen Truppen unentbehrlich nothwendig geworden. Angenommen. Bei dieser Gelegenheit erinnerte Nellstab an eine Verordnung der Argauischen Verwaltungskammer, vermöge welcher, der Konstitution zuwider, immer noch ausschließende Fischarte statt haben. Da indes ähnliche ausschließende Rechte so lange statt haben, bis das Gesetz etwas neues verfügt, so wurde zur Tagesordnung geschritten.

Verhandlungen des grossen Raths.

22. April.

Huber verlangt, daß alle Kantone sogleich in Distrikte eingetheilt, und die Distriktsgerichte gewählt werden sollen. Secretan will daß diese Frage erst durch eine Commission untersucht werde. Escher unterstützt den ersten Antrag hauptsächlich dadurch, daß er in der Eintheilung des Kantons Bern den Grundsatz der Eintheilung schon als anerkannt anfah, und weil in mehreren Kantonen, besonders im Kanton Zürich dringendes Bedürfnis zu einer solchen Eintheilung vorhanden sei; doch will auch er durch eine Commission erst die Regeln bestimmen lassen, welche jeder Distrikteintheilung zur Richtschnur dienen sollen; dieser Antrag wird angenommen, und in diese Commission geordnet, die Bürger Haas, Escher, Hämeler, Koch, Secretan, Suter und Kilchhann.

Kuhn tragt an: daß da die Regierung nur in Verhältniß der Mittel welche sie anzuwenden haben, wirksam seyn könnten, es dringende Nothwendigkeit sei, der neuen Regierung der helvetischen Republik die Mittel zu ihrer Thätigkeit anzuweisen, er verlangt daher die Niedersetzung einer Commission, welche Untersuchungen über die eigentlichen Nationalgüter der Republik mache, und darüber sobald möglich ein Verzeichniß vorlege: dieser Antrag wird angenommen, und in diese Commission geordnet: Kuhn, Carrard, Erlacher, Hartmann und Graenried. Auf den Antrag eines Mitglieds wird beschlossen, daß die Stimmzähler, (Scrutar-

teurs) wie die aus der Versammlung selbst gewählten Secretairs, alle vierzehn Tage neu gewählt werden sollen.

Senat.

22. April. Nichts von Bedeutung.

Grosser Rath.

(23. April Vormittags.)

Das Vollziehungsdirektorium übersendet zwei Einladungen, in der ersten fordert dasselbe schnelle Eintheilung der Kantone in Distrikte, in dem zweiten aber Anweisung, wie es sich die nothigen Gelder für Besoldungen und dringende Ausgaben zu verschaffen habe. Der erste Antrag wurde sogleich an die über die Distrikteintheilung niedergesetzte Commission gewiesen. Kuhn glaubte, der zweite Gegenstand könnte der zu Bestimmung der Nationalgüter niedergesetzten Commission zur Untersuchung übertragen werden, allein Secretan bemerkte, daß es hier nicht um Untersuchungen, sondern um dringende Geldbedürfnisse zu thun sei, daher er antrage, daß die bisherigen Kantonskassen sogleich in eine allgemeine Nationalkasse zusammengeschmolzen werden sollen. Zimmerman begehrte, daß zu diesem Ende, von allen Kantonsverwaltungen Rechnung abgesondert werden solle. Escher wünscht, daß vor diesen immer etwas langwierigen Rechnungen erst von jedem Kanton das entbehrlieche Geld der bisherigen Kantonskassen eingefordert werden möchte. Huber forderte Strafgesetze wider jede unrechtmäßige Veräußerung der Nationalgüter. DeLoes glaubt, daß gleich den bisherigen Kantonsgütern, auch die Kantonschulden nationalisiert werden sollen. Diese verschiedenen Anträge wurden allgemein angenommen, und die Zusammenschmelzung derselben in einen einzigen Beschluß einer Commission übertragen, die aus den Bürgern Carrard, Koch und Hartmann besteht. Der von dieser Commission aufgesetzte Beschluß wird angenommen und dem Senat überant.

Über einen Antrag Hubers, daß sich jedes Mitglied einschreiben solle, zu welchen Commissionalarbeiten es sich hauptsächlich fähig glaube, wird nach langer Berathung zur Tagesordnung geschritten.

Die Kantonsverwaltung von Basel überandte ein Dankschreiben und Freudenbezeugung über die Vereinigung aller Kantone in eine Eine und untheilbare Helvetische Republik.

Die Distriktscommission theilt ihr Gutachten mit, in welchem sie antrath; da gegenwärtig nur von einer bloß provisorischen Distrikteintheilung die Rede sey, noch keine allgemeinen Regeln für dieselbe zu bestimmen, sondern theils einzlig diejenigen Kantone in Distrikte einzuteilen, welche noch keine Eintheilungen haben, theils aber hiebei mit sorgfältiger Beobachtung der Ortsbedürfnisse zu Werke zu gehen, um durch diese bloß provisorische Maafregel keine Gährungen in den Gemüthern vieler, der immer nur provisorischen Verfügungen überdrüssigen Staatsbürger zu verursachen. Dieses Gutachten fand vielen Widerspruch, besonders glaubte Suter dasselbe verwerflich, weil in vielen Kantonen noch höchst aristokratisch gesinnte Gerichtsstellen vorhanden seyen, welche neue Distriktsgerichte und also auch eine provisorische Distrikteintheilung bis zur allgemeinen Eintheilung Helvetiens erfordern. Escher vertheidigte das Gutachten und fügte demselben zur Entkräftigung der gegen dasselbe gemachten Einwendungen den Antrag bei, daß die Deputirten jedes Kantons die in ihren Kantonen vorhandenen Eintheilungen und Gerichtsstellen der Distrikts-Commission anzeigen sollen.

und dieselbe dann gutachtlich ihr Befinden wieder einberichten solle. Angenommen.

Escher foderte nun die Niedersezung einer Commission um eine Distrikteintheilung des Kantons Zürich zu entwerfen, und trug überdem an, da der Kanton Zürich seiner geographischen Abtheilung wegen, Gegenden enthalte, deren Einwohner sich größtentheils unbekannt sind; da ferner der Große dieses Cantons wegen, die Wahlversammlung desselben 500 Mann stark sey, welche mit Erwähnung der Distriktsgerichte über 3 Wochen Zeit aufzuwenden und einen Kostenaufwand, von mehr als 10000 Laubthalern verursachen würde; da auch die meisten Verwaltungs- und Gerichtsstellen aus Wahlmännern bestehen und also diese Stellen während der Wahlzeit unthätig wären, und, endlich weil die ganze Eintheilung und also auch die zu erwählenden Distriktsgerichte nur provisorisch seyen, daß die Erwähnung derselben nicht der gesamten Wahlversammlung, sondern den Wahlmännern jedes einzelnen Distrikts möchte überlassen werden. Beides wurde einmäthig angenommen, und in die Commission geordnet Escher, Egg v. Ryken, Nellstab, Uhlemann und Räf.

Das Vollziehungs-Direktorium übersendet zwei Einladungen: in dem ersten begeht dasselbe Bestimmung des bleibenden Sitzes der Regierung der helvetischen Republik und Einräumung eines Gebäudes für seine Sitzungen; in dem zweiten fodert es Organisations-Gesetze für seine eigne innere Einrichtung. Der erstere Gegenstand ward einer Commission zur Berathung übergeben, in welche die Deputirten jedes Kantons ein Mitglied aus ihrer Mitte erwählen sollen: der zweite wird ebenfalls an eine Commission gewiesen in die die Bürger Koch, Carrard, Suter, Hüter und Deloës geordnet wurden.

B. Deloës verlangt nicht längere Verzögerung der Bekanntmachung der Verhandlungen. Escher begehrte, daß eine Commission niedergesetzt werde, die einen neuen Entwurf in Rücksicht eines herauszugebenden amtlichen Tagblatts verfertige: dieses wird angenommen und in die Commission geordnet Haas, Carrard, Escher, Grauenried und Bileter.

(23. April. Nachmittags.)

Da der Senat den Besluß, betreffend die dem Vollziehungsdirektorium zu verschaffenden Gelder, wegen einigen Unbestimmtheiten verwarf, so legt Kuhn einen neuen bestimmten Besluß über diesen Gegenstand vor, welcher einmäthig genehmigt wurde. (Siehe Repub. Stück 7.)

Eine Commission über die Amtskleidung legt ein Gutachten über die Kleidung der Senatoren, der grossen Räthe und der Direktoren vor, welches angenommen ward. Die zu Bestimmung eines Staatsstigels niedergesetzte Commission legt einen Vorschlag vor, demzufolge ein geflügelter Genius der Freiheit der einen Schild mit der Inschrift: *Helvetia* hält, das Staatsstiel seyn sollte. Secretan begehrte den Wilhelm Tell statt des Genius zum Schildhalter. Escher verwarf den Tell als eine Person, die eben so wenig zum Schildhalter, als zum Symbol einer gesetzlichen auf reine Rechtsgrundlage aufgeführten Staatsverfassung passe. Mit Mehrheit der Stimmen ward der Antrag Secretans angenommen und wieder an die Commission zurückgewiesen.

Senat. (23. April.)

Fornierau legt im Namen der zu Untersuchung der Frage: ob der Constitutionsartikel, welcher den abgehenden Direktoren von Rechts wegen Sitz und Stimme im Senat giebt,

abzuändern sey, niedergesetzten Commission, ein 2tes Gutachten vor, dessen Hauptbestimmungen dahin gehen, daß die abgehenden Direktoren überall von Rechts wegen weder kürzere noch längere Zeit im Senat Sitz haben, wohl aber von den Electoralversammlungen dahin sollen gewählt werden können; diese Wahlbarkeit sollen sie zwei Jahre nach ihrem Austritt aus dem Direktorio erhalten.

Muret verlangt, daß man nicht sogleich den Rathschlag über dies Gutachten eröffnen, sondern dasselbe zu jedermann's Einsicht einige Tage auf das Bureau legen und nach einer 2ten Vorlesung erst darüber eintreten solle.

Ochs findet es sey von der äussersten Wichtigkeit, daß abgehende Direktoren wenigstens für einige Zeit im Senate sitzen; der Detail ihrer Erfahrungs- und Geschäftskenntnisse sey von unerlässlichem Werthe; er wäre für einen 5jährigen Sitz im Senate geneigt gewesen; fühlte aber auch das grosse Gewicht des Einwurfs: daß nach Verfluss dieser 5 Jahre der Erdirektor neuerdings ins Direktorium gelangen, und so abwechselnd im Direktorio und im Senat sich fort dauernd erhalten könnte; lieber wollte er inthrin festsetzen, ein abgehender Direktor solle 5 Jahre von Rechts wegen im Senate sitzen, nachher aber nicht mehr, weder ins Direktorium noch in Senat wählt seyn. Lüthi findet, dies wäre ein alzu hartes Gesetz für abgehende Direktoren, und Krauer würde darin das Uebel der ehemaligen Landvogteien sehen, die 6 Jahre durchsicher und alsdann ganz zu Ende waren; jemanden auf diese Art unwählbar erklären, wäre gegen die Grundsätze der Billigkeit. Muret nimmt wiederholt das Wort und spricht gegen nicht gehörig widerlegte und das Ganze nicht ins Auge fassende Projekt zu Constitutionsänderungen. Er wünscht die Niedersezung einer Commission, die die ganze Constitution prüfen und einen allgemeinen Bericht darüber und über allfällig gutfindende Aenderungen derselben entwerfe. Toneli, Krauer, Usteri und Ochs sprechen für eine solche Revisionscommission; der letztere findet den Gedanken sehr glücklich, da die Constitution, die wir angenommen haben, eigentlich nur eine provisorische Constitution für fünf Jahre sein sollte; Usteri verlangt, daß die Fertigung einer richtigen und genauen deutlichen Aussage der Constitution mit in den Auftrag der Commission fallen soll. — Es wird hierauf die Berathung über Fornieraus Gutachten aufgeschoben; und in die Revisions-Commission durch geheimes Stimmenmehr ernannt: Muret, Ochs, Lüthi, Bäslin, Fornierau, Usteri, Krauer, Rahn, Toneli. Als Suppleanten folgen: Genhard, Berthollet, Badou — diese letztern wird die Commission auf den Fall von Abwesenheit oder Krankheit eines Mitgliedes einzuziehen; sie soll ihnen Bericht binnen 2 Monaten vorlegen.

Der Gr. R. übersendet einen Besluß, wegen Einsendung der Baarschaften aus den Kantonssämmern an das Direktorium. — Nach einigen, zum Theil im geheimen Comitté geführten Debatten, erklärt der Senat, so wichtig und dringend der Gegenstand des Beschlusses auch immer sey, denselben nicht annehmen zu können, einerseits weil eine Zuschrift des Direktoriums, an den Gr. R. auf die sich derselbe berust, nicht als Beilage hinzugefügt werden; anderseits, weil zwischen dem deutschen und französischen Text, eine bedeutende Verschiedenheit statt findet, da in jenem vom Staatsvermögen jedes Kantons, in diesem vom öffentlichen Gut jedes Kantons die Rede ist, und dadurch beunruhigende und gefährliche Missverständnisse entstehen könnten.

Grosser Rath. (24. April.)

In die Commission zu Bestimmung des Sitzes der helvetischen Regierung wurden auf den Vorschlag der

einzelnen Cantonsdeputationen geordnet die Bürger Herzog, Kuhn, Huber, Carmintran, Hartmann, Escher, Auerwert, Bombacher, Kully, Deloës und Koch.

Das Vollziehungsdirektorium verlangt die nöthigen Bestimmungen um den 92 Artikel der Constitution (Mittel für die innere und äussere Sicherheit der Republik) in Ausübung sezen zu können. Zu nöthiger Vorberathung dieses Gegenstandes ward eine Commission niedergesetzt, in welche durch heimliches Stimmenmehr geordnet werden, Haas, Grafenried, Cartier, Deloës, Herzog.

Detry gab Nachricht von einer Proclamation der Verwaltungskammer in Freyburg, deren zufolge jedermann aufgesfordert wird unter Garantie der Nation, den mit einer Contribution belegten ehemaligen Oligarchen von Freyburg, Geld anzuliehen, damit diese nicht gezwungen seyen mit Strenge ihre Schulden einzuziehen und so, bei dem gegenwärtigen Geldmangel, das ganze Land zu drücken: er trägt an diese Proclamation als Constitutionswidrig zu annuliren. Carmintran fordert dagegen, daß dieser Gegenstand gleich ähnlichen, früher vorgekommenen einer Commission zur Untersuchung übergeben werde. Huber will, daß diese Proclamation zu nöthiger Verfügung dagegen, dem Vollziehungsdirektorium übergeben werde. Detry folgt nun diesem letztern Antrag, indem dann auch der Wunsch Carmintran's zum Theil mit erfüllt werde. Koch fordert, daß erst die Garantie der Nation, welche in jener Proclamation versprochen wird, hierfür nichtig erklärt und dann erst die Proclamation dem Direktorium zugesandt werde, indem dieses keine Verfügungen über die Nationalgarantie treffen könne. Huber behauptete, da keine Verwaltungskammer über die Garantie der Nation verfügen könne, so sey die Anbietung derselben, an sich selbst nichtig. Endlich vereinigt man sich einmuthig dahin, die Anbietung der Nationalgarantie der Freyburgischen Verwaltungskammer für nichtig zu erklären, übrigens aber die Freyburgische Proclamation dem Vollziehungsdirektorium zuzuwiesen, damit dieses die nöthigen Verfügungen gegen allfällig in derselben vorhandene Eingriffe in seine Rechte, treffen könne.

Vom 4. May.

So wenig bis dahin in öffentlichen Blättern von der Gemeinde Rapperschwyl gemeldet worden ist, so hat dennoch diese kleine Gemeinde auch ihre Rolle spielen müssen, darüber sollen bald umständlichere Berichte folgen, izt nur das Neueste.

Samstags den 28. April Morgens früh schon, hörte man in den oberen Gegenden von Uznach und Gaster ein furchterliches Sturmläuten, und zuweilen mitunter einige Schüsse, dieses dauerte bis gegen Mittag — und bald darauf rückten gegen 1500 Mann aus dem Gaster und Uznach in das Rapperschwylsche, darunter war eine Horde von 600 theils mit Knütteln, Gabeln, Sensen, und theils mit andern Mordgewehren versehen, ungefähr Abends 6 Uhr rückten mehrere hundert in die Stadt selbst ein, und der erste Beweis ihrer Freundschaft u. Schuhhülfe war, d. sie in wilder Gewaltthätigkeit Zeughäuser ausräumten, Essen u. Trinken forderten, u. sich so betrogen, als hätten sie die Stadt durch Sturm erobert. Die Stadtbürger hatten darauf eine schreckliche Nacht zu durchleben. Die provisorische Regierung blieb permanent auf dem Rathause, und sie war keinen Augenblick sicher, wenn die Mordlust dieser Menschen in Thaten ausbrechen würde.

Dieser furchterliche Zustand dauerte fort bis folgenden Sonntag Morgens, wo ein Piken von Glarus in die Stadt zog, sie förmlich in Besitz nahm, und durch ihre gute Disciplin die Einwohner und die Stadt vor Raub und Mord rettete — Am Sonntag in der Nacht mußten die Glarner über drei Stunden auf dem Platz marschfertig stehen — Gegen zwölf Uhr giengen sie zur Ruhe, aber Montags, schon Morgens fünf Uhr, mußten sie in Eil zur Stadt hinaus, denn man sah fränkische Husaren und Infanterie ganz nahe um die Stadt herum plänkern, dieses Plänkern dauerte fort bis ungefähr elf Uhr Morgens, wo sich zuerst die aus dem Gaster und Uznachischen verwirrt, hernach auch die Glarner, zurückzogen. Die Franken waren bei diesem ersten Angriffe nur 160 Mann stark gegen die zusammengetriebenen Horden von Gaster und Uznach, und 400 Mann von Glarus. —

So war nun die Stadt auf einmal ihrer anfangs so entschlossenen Vertheidiger und Gränzendecker befreit. Es muß angemerkt werden, daß während allem diesem Schlachtgetümmel die Stadt ganz entwaffnet, und von allen Orten her offen war. Nach abwartend ihres Schicksals, dessen Entscheidung sie von dem Vater im Himmel erwartete. — Sobald die offizielle Nachricht von dem Abzuge aller Vertheidigungstruppen an die Regierung kam, ward ein Trompeter mit einem Bürger an die Franken, die noch ungefähr eine halbe Stunde vor der Stadt standen, gesandt, mit der schriftlichen Übergabe der Stadt. Abends 5 Uhr langte endlich der commandirende Offizier mit Begleit zu Pferde in der Stadt an, verließ aber dieselbe ganzlich wieder, und ließ nur eine kleine Sicherheitswache zurück — Am Dienstag Morgens 6 Uhr rückte eine Colonne von 600 Franken vor die Stadt. Zweien Stabsoffiziere kamen zu Pferd in die Stadt, und forderten durch schriftliche Erklärung daß die neue helvetische Constitution angenommen, und die Stadt übergeben sei, das erfolgte sogleich, und darauf rückten die Truppen in die Stadt, wo sie von ihrem Commandanten nachdrücksam erinnert wurden, in dieser constitutionellen Stadt die genaueste Disciplin zu beobachten, das denn auch wirklich geschieht, und wir können die großmuthige Art, womit die Franken uns behandeln nicht genug rühmen. — Bald bestimmter.

Zürich, den 4. May.

Heute Abends kam der Bürger General Schauenburg wieder hier an — und verbreitete nebst seinen Begleitern die höchst erfreuliche Nachricht, daß mit Schweiz und Glarus ein Waffenstillstand geschlossen worden, allein die Bedingnisse sind noch unbekannt. Vorgestern schlugten sich die Franken mit den Schweizern bei der Schindellegi, der Laubegg, Segel und Sternen, Dörter, die schon in den einheimischen Religionskriegen berühmt geworden. Ganz unentschieden zog sich Abends um 6 Uhr, nachdem das Gefecht den ganzen Tag hindurch, besonders heftig aber in der Mittagsstunde gedauert hatte, jede Partei zurück. Zu gleicher Zeit wurde bei Art mit nemlicher Tapferkeit geschlagen, auch zog eine Colonne von Lachen und Rapperschweil her über den hohen Esel, der wahrscheinlich von den Schweizern am schwächsten besetzt war, und wo die Franken keinen anhaltenden Widerstand fanden. — Gestern Mittag rückten sie wirklich in Einfeld ein, wo sich aber die Consulanten schon geflüchtet hatten.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Zwölftes Stück.

Zürich, Montags den 7. May 1798.

Senat 24. April.

Der Beschluss über das Staatsvermögen der Kantone (S. Republikaner St. 7.) wird nach einer zum Theil in geheimem Committe gehaltenen Berathschlagung, angenommen.

Der Beschluss des grossen Raths, zufolge dessen bei Besetzung der provisorischen Distriktsgerichte im Kanton Zürich, den Wahlmännern jedes Distrikts überlassen seyn seyn soll, diese Wahlen für ihren Distrik vorzunehmen, wird von Fornerau und andern als konstitutionswidrig angegriffen; nach langen Debatten erhält Usteri die Vertagung der Geschäfte, durch die Bemerkung: daß, da der grosse Rath noch keinen Beschluss über eine provisorische Distrikteintheilung des Kantons Zürich vorgelegt habe, man über die Besetzungsart der Gerichte dieser noch unbekannten Distrikte unmöglich eintreten könne.

Der grosse Rath übersendet nachfolgenden Vorschlag für die Amtskleidung beider Räthe sowohl als des Directoriums.

Amtskleidung des Senats.

I. Zu den Versammlungen.

- Ein Rock von dunkelblauem Tuch, nach französischer Art zugeschnitten, und mit einer Reihe eng an einander stehender Knöpfe, über die Brust herab zugeknöpft. Ein liegender hoher Kragen von gleicher Farbe und Stoff, mit einer einfachen leichten Bordüre von Gold gestift. Die Knöpfe gelb von mittlerer Größe etwas erhaben und einfach.
- Eine strohgelbe Weste in Form gewöhnlichen Gillets.
- Dunkelblaue Beinkleider, da dann erlaubt seyn solle, von dieser Farbe Pantalons mit Halbstiefeln zu tragen.
- Eine grünseidne Schärpe um den Leib gebunden,

auf der linken Seite mit einem kurzen Letzschgen und herabhängenden Enden.

e. Ein runder Hut, auf der einen Seite, wo die Nationalfahne hinkommt, mit einer gelben Gance aufgeschlagen und eine rothe Straußfeder darauf.

II. Außer den Versammlungen.

Ganz das nämliche Kleid, Beinkleider und Weste, ohne zu Tragung der Schärpe und des runden Huts verbunden zu seyn.

Amtskleidung des grossen Raths.

I. Zu den Versammlungen.

In allen genau das Gleiche wie der Senat, außer die Schärpe von rother und die Feder von grüner Farbe.

II. Außerhalb der Versammlung.

Gleich wie der Senat.

Amtskleidung des Directoriums.

A. Kleines oder tägliches Costume.

- Ein dunkelblauer Rock, gleich geschnitten und mit gleichen Knöpfen wie der von beiden Räthen, auf dem Kragen, den Aufschlägen der Ärmel und den Rocktaschen ein Bord von Gold gestift.
- Dunkelblaue Beinkleider wie die Räthe,
- eine weiße Weste als Gillet.
- um den Leib geschlungen und auf der linken Seite mit herabhängenden Enden geknüpft, eine seidene Schärpe der Länge nach, gleich breit grün, roth und strohgelb einmal gestreift, und unten an beiden Enden mit goldenen Franzen versehen.
- Ein runder auf einer Seite aufgeschlagner Hut, wie die Räthe, mit einer grünen, einer rothen und einer strohgelben Feder darauf.

B. Große oder Ceremonielamtskleidung.

- Ein Rock, gleich geschnitten und mit gleichen Knö-

pfen wie die obigen; von hellviolet oder Purpurfarbe und woslenem Stoffe, auf dem Kragen, den Aufschlägen der Ermel, der ganzen Länge nach vorne herunter, und den Rocktaschen mit einem von Gold- en pailette gestikten Bord.

b. Beinkleider von gleicher Farbe.

c. Eine weisse Weste als Gillet.

d. Ueber die rechte Schulter nach der linken Hüste herunter eine leicht geknüpfte dreifarbigie seidene Schärpe, die wie oben gemeldet gestreift und an den herabhängenden Enden mit goldenen Franzen versehen ist.

e. Ein gelber Sabel an einem Sabelgehäng, das um den Leib über den Rock getragen wird, das Gehäng ist von grünem Saffianleder und mit einer Arabesque von Gold gestikt, es wird vorne auf dem Leib mit einem S oder Haken zugeschlossen, der Sabel hängt durch zwei schmale Riemen von Saffianleder an dem Gürtel.

f. Ein runder auf einer Seite aufgeschlagener Hut und eine grüne, eine rothe und eine strohgelbe Straußfeder darauf.

Hohe Oberherrlichkeit der ehr. Räthe und Gemeinden! Getreue, liebe Bundsgenossen!

Wir eilen, Euch von dem Schreiben des löbl. Standes Glarus per Expressos Kenntniß mitzutheilen, welches gestern Nachmittag an den löbl. Oberbund gekommen, und sodann von selbigem uns mitgetheilt worden, weil, laut Bundesbrief Krieg und Frieden nur von gemeinen drei Bünden abhängt.

Dieses Schreiben, so wir abschriftlich der Eile willen, wenigstens durch Ein Exemplar auf jedes Hochgericht beischliessen, rufet den löbl. Oberbund um schleunige Hülfe an, gegen die Franken, welche nebst den Zürchern sich ihnen, vom Zürchersee her, nähern; und ermahnet solchen, ein gleiches, seinerseits, von den zwei andern löbl. Bünden auch zu verlangen.

Es muß euch mit uns bedauerlich vorkommen, zu sehen, daß sich ein Krieg zwischen diesen Kantonen entspinnet; mit welchen beiden wir gleich enge verbündet sind; so daß wir entweder keinem beistehen

könnten, ohne unser Bündnis gegen den andern zu brechen, oder aber auf ähnliche Ausrufung vom löbl. Stand Zürich, auch diesem die gleiche Hülfe zu senden, und folglich Bündner gegen Bündner ins Feld zu stellen, gehöthigt werden könnten.

Wir sollen Euch aber auch nicht verhehlen, daß der bei uns akkreditirte französische Resident, als er kaum den traurigen Ausbruch eines Feldzuges erfuhr, der gegen die Franken geführt werden sollte, sich vernehmen ließ, daß er nicht nur eine Einmischung Bündens in diesen Krieg, oder unsre Hülfsleistung an Glarus, sondern selbst jede innerliche Störung der öffentlichen Ruhe in unserm Lande, als eine feindselige Handlung ansehen müßte, welche uns aus eigner Schuld, anstatt der Freundschaft und Neutralität seiner Regierung, den unaufschleblichen Einmarsch französischer Brigaden zuziehen würde. Diese ernsthafte Erklärung begleitete er mit der tröstlichen Aussicherung, daß, im Fall einer ungestörten Ruhe und Neutralität von unsrer Seite, die französische Republik auch fortfahren würde, unsre Freiheit und Unabhängigkeit zu respektiren, und weit entfernt sey, uns die neue helvetische Konstitution aufzudringen.

Euch wird, ohne unser Erinnern, hiebei die Bemerkung nicht entgehen, daß einerseits unsre Deputirte in Paris, welche ihre Zeit und Kräfte unablässlich dem Vaterland aufopfern, vielleicht auch die Herren Rascher und Castelberg, welche in der Schweiz dahin arbeiten, uns alle widrige Zumuthungen abzuhalten, und die uns in ihrem heut erhaltenen Schreiben dringendst zur Ruhe, Friede und Neutralität auffordern — durch unsre Verwirkung in einen Krieg, der größten Gefahr von uns selbst ausgesetzt würden; anderseits aber unsre Theilnahme am schweizerischen Kriege uns und unsre Eidgenossen der Gefahr blosstellen würde, von Cisalpinien her — wo bereits in Como, folglich unfern von unsren Gränzen, zehntausend Mann französische Truppen stehen sollen — im Rücken überfallen zu werden, welches desto unausweichlicher wäre, als wir, neben Absendung von Truppen in die Schweiz, so viele Pässe gegen Italien hin zu besetzen nicht im Fall wären. Inzwischen haben wir durch unsern Standesprä